



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## **DRINGLICHE RESOLUTION**

### ***Rahmenbedingungen für Postdienste***

Nach 15 Jahren der Privatisierung und Liberalisierung des Postmarktes zeigen sich enorme wirtschafts- und sozialpolitische Verwerfungen, die zu einer Verschlechterung der Arbeits- und Entgeltbedingungen der Beschäftigten führen. Der Wettbewerb konzentriert sich nur auf einige wenige, spezielle Bereiche und Kundensequenzen. In allen anderen Unternehmungen führt der zunehmende Kostendruck zu steigenden Preisen für Privatkunden, einem Abbau der bisher bewährten Infrastrukturen und die Auslagerung von Dienstleistungen an Subunternehmer. Besonders verheerende Auswirkungen bringt die Liberalisierung des Paketgeschäfts und der Eintritt internationaler großer Paketdienstleister – wie DHL, DPD, UPS, FedEx und GLS – in den österreichischen Markt mit sich.

Mit Sorge wird beobachtet, dass in den meisten einschlägigen Unternehmen ZustellerInnen mittlerweile überwiegend selbständig – oftmals prekär - beschäftigt werden. Dies betrifft sowohl private Postdienstleister als auch die ehemaligen staatlichen Monopolunternehmen und ihre Tochtergesellschaften. Liegt – was grundsätzlich zu begrüßen ist – unselbständige Beschäftigung vor, werden die ArbeitnehmerInnen nicht nach dem Post-Kollektivvertrag, sondern nach wesentlich ungünstigeren Kollektivverträgen bezahlt. Dies führt nicht nur zu Wettbewerbsverzerrungen, sondern auch zu unerwünschtem Lohn- und Sozialdumping.

Es ist höchste Zeit, dass zum einen die Sozialpartner einen Kollektivvertrag abschließen, der für die gesamte Postbranche gilt. Zum anderen sind gesetzliche Beschränkungen einzuziehen, um angemessen bezahlte Regelarbeitsverhältnisse sicherzustellen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, geeignete gesetzliche Rahmenbedingungen zu initiieren, um die ausufernde Beschäftigung von niedrigentlohnenden Selbständigen in der Postbranche einzudämmen und gegen Scheinselbständigkeit vorzugehen.

Graz, am 16. 11. 2015

*Für die Fraktion*  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## **RESOLUTION 1**

### ***Dienstfreistellung für PrüfungsbeisitzerInnen***

Die einzelnen Berufsgesetze der Gesundheitsberufe sehen vor, dass für Aufnahme- und Prüfungskommissionen BeisitzerInnen zu bestellen sind (z. B. GuKG, MABG, MMHmG). Dies gilt für öffentliche und private Schulen bzw. Ausbildungsträger, die über eine behördliche Bewilligung verfügen, gleichermaßen. Den jeweiligen Kommissionen gehören auch fachkundige Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der DienstnehmerInnen aus den jeweiligen Berufsgruppen an. Die verlässliche Teilnahme der einzelnen Kommissionsmitglieder ist vor allem im Zusammenhang mit der erforderlichen Beschlussfähigkeit der Kommissionen von besonderer Relevanz.

Es gibt jedoch keine Regelung zur Dienstfreistellung der BeisitzerInnen, weder im GuKG noch in einem anderen Berufsgesetz. Abhängig vom Wohlwollen des Dienstgebers erhalten manche PrüfungsbeisitzerInnen dienstfrei. Die Mehrheit der BeisitzerInnen muss für diese Tätigkeit Urlaub oder Zeitausgleich in Anspruch nehmen. Anders ist dies für LaienrichterInnen in arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren. Für dieses sieht das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz einen Freistellungsanspruch vor.

Die von der Arbeiterkammer zu nominierenden BeisitzerInnen müssen in der Regel Berufsangehörige des jeweiligen Ausbildungsbereichs sein. Aus diesem Grund wird es immer schwieriger, die entsprechende Anzahl an fachkundigen BeisitzerInnen zu nominieren.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung und die Steiermärkische Landesregierung auf, gesetzliche Regelungen zu initiieren, die auf Bundesebene in den jeweiligen berufsrechtlichen Normen und auf Landesebene im Landesdienstrecht einen Anspruch auf Dienstfreistellung unter Fortzahlung des Entgeltes für die gesetzlich geregelte Mitwirkung in Aufnahme- und Prüfungskommissionen von Gesundheitsausbildungen vorsehen.

Graz, am 5. 11. 2015

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## RESOLUTION 2

### **Keine Verschlechterung der Arbeits- und Entgeltbedingungen an Universitäten**

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat sich im April 2015 an die Universitäten gewandt, um durch „interne Strukturreformen“ eine Summe von etwa € 300 Mio. für alle Universitäten zu erbringen. Die Einsparungsinstrumente sollen von den Universitäten selbst ausgewählt und initiiert werden. Die Universitäten waren angehalten, die in Betracht kommenden Maßnahmen an das Ministerium bis Mai 2015 zu übermitteln. Die Bewertung sollte bis Ende Juni 2015 erfolgen.

Gleichzeitig wurden beispielhaft „Empfehlungen“ vom Ministerium abgegeben, wie eingespart werden könnte:

- Egalisierung von Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen durch Reduzierung von Männergehältern
- „Dämpfung“ von Überzahlungen und Einschränkung bzw. Beseitigung von Jubiläumsgeldern
- Einsparung durch verschlechternde Neuverhandlung von kollektivvertraglichen Regelungen und Betriebsvereinbarungen
- Erhöhung der Arbeitsdichte und des Arbeitsdruckes durch Personaleinsparungen in Folge der Nicht-Nachbesetzung vakanter Stellen
- Reduzierung der Reisekosten zu Lasten der Bediensteten und des Erfahrungsaustauschs von der Lehre und Forschung
- Aussetzung, Einschränkung oder Reduzierung der Dienstgeberpensionskassenbeiträge

Die vorgeschlagenen Maßnahmen verschlechtern nicht nur die Arbeits- und Entgeltbedingungen der Bediensteten der Universitäten erheblich, sie tragen auch zu einer verantwortungslosen Reduzierung der Qualität in Forschung und Lehre bei.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf, den Aufbau von Druck gegenüber den Universitäten, zu Lasten der Bediensteten und der wissenschaftlichen Qualität Einsparungen vorzunehmen, zu unterlassen.

Graz, am 5. 11. 2015

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## RESOLUTION 3

### **Nein zum schwedischen Pensionsmodell**

Vertreter der Wirtschaft sowie ihr nahestehende Organisationen fordern bei zukünftigen Pensionen, Österreich möge doch dem schwedischen Modell folgen und den sogenannten Pensionsautomatismus einführen. Darunter versteht man, dass das Pensionsantrittsalter automatisch an die Lebenserwartung geknüpft ist. Bemerkenswert dabei ist, wie selektiv da vorgegangen wird, denn vieles wird schlichtweg ignoriert, anderes wird unkritisch idealisiert. Positiv in Schweden ist auf jeden Fall, dass die Beschäftigungsquoten älterer Personen um einiges höher sind als in Österreich. Gründe dafür sind zum einen ein wesentlich strengerer Kündigungsschutz, zum anderen die weitaus höhere Bereitschaft der Arbeitgeber, passende Arbeitsplätze für Menschen im höheren Erwerbsalter anzubieten. Außerdem sind Arbeitgeber in Schweden flächendeckend zur Finanzierung betrieblicher Zusatzpensionen verpflichtet, was in Österreich nicht der Fall ist, denn hier besteht Freiwilligkeit. Hier sind die Vertreter der Wirtschaft im Besonderen aufgerufen, dieser Vorgehensweise in Schweden zu folgen.

Negativ fällt auf, dass Regierung und Gesetzgebung in Schweden seit Beginn der Wirtschaftskrise insgesamt fünfmal Steuerreduktionen auf Pensionszahlungen verfügen mussten. Die angehäuften Kosten dieser Steuerkürzungen belaufen sich auf ca. 2,3 Mrd. Euro pro Jahr. Mit der begünstigten Besteuerung reagierten die schwedischen Gesetzgeber auf automatische Kürzungen der Bruttopensionen, die die Pensionsautomatik in den Jahren 2010, 2011 und 2014 ausgelöst hatte. Der Nettoeffekt der Kürzungen wurde nicht nur aus sozialen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen durch die Steuergutschriften erheblich verringert. Politisch betrachtet wurde damit eine völlige Diskreditierung des Systems verhindert.

In Österreich verhält es sich so, dass mit der 2014 abgeschlossenen Umstellung auf das transparente Pensionskonto-Recht mit seinen „Leistungskonten“ und der Zielformel 80/45/65 (80 % Bruttoersatz nach 45 Versicherungsjahren bei Pensionsantritt mit 65) ein sehr gutes und langfristig ausgerichtetes System entwickelt wurde, wobei es auch in Zukunft immer wieder Anpassungen geben wird müssen, um den sich ändernden Gegebenheiten gerecht zu werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, von einer allenfalls geplanten Übernahme des schwedischen Modells Abstand zu nehmen.

Graz, am 5. 11. 2015

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## RESOLUTION 4

### **Finanzmarkt-Geldströme in Realwirtschaft lenken**

Die Arbeitslosigkeit gerät nicht nur in Österreich zusehends außer Kontrolle. Flüchtlingsströme drängen nach Europa und verschärfen das Problem zusätzlich. Die dringend notwendigen staatlichen Beschäftigungsmaßnahmen scheitern an den enormen Staatsschulden, welche die Staaten im Zuge der Bankenrettung aufnehmen mussten. Die Geldpolitik wiederum hat speziell in der Eurozone die Rettung der Finanzmärkte zur obersten Priorität erkoren, während die reale Wirtschaft weiter ins Strudeln gerät.

Der einzig nachhaltige Ausweg aus diesem Dilemma benötigt eine nachhaltige Umleitung der Geldströme weg von den Finanzmärkten hin zur realen Wirtschaft. Um dies zu erreichen, muss an mehreren Stellschrauben gleichzeitig gedreht werden. Notwendige Maßnahmen umfassen u.a.:

- Die Einführung einer europaweiten Finanztransaktionssteuer. Auch Großbritannien muss (notwendigerweise unter der Androhung den Britenrabatt zu verlieren) zum Mitmachen gezwungen werden, um eine Kapitalflucht vom Kontinent zur City of London zu verhindern.
- Austrocknung der Steueroasen und Herstellung einer Steuergerechtigkeit, die die gesamten laufenden Einnahmen der Superreichen erfasst und den staatlichen Steueransprüchen unterwirft.
- Effektive Regulierung der Finanzmärkte (dies beinhaltet die Wiederherstellung des Trennbankensystems, die Regulierung des Schattenbankensystems, die Erfassung von Kapitaltransfers für Spekulationsgeschäfte, die Regulierung der Derivatmärkte u.v.m.). Beispiele dafür liegen in der wissenschaftlichen Literatur zur Genüge auf.
- Vermögensteuern für Euromillionäre.
- Eine Reform der Geldpolitik mit dem Fokus der Stimulierung der Realwirtschaft, indem die Spekulation auf den Finanzmärkten erschwert wird.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, der EU-Kommission Vorschläge für **eine Umleitung der Geldströme weg von den Finanzmärkten in Richtung Realwirtschaft** zu unterbreiten und sich auf europäischer Ebene entschieden für die oben genannten Maßnahmen einzusetzen.

Graz, am 5. 11. 2015

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## RESOLUTION 5

### TTIP

Das Transatlantische Freihandelsabkommen TTIP soll den bilateralen Handel zwischen der USA und der EU erleichtern bzw. ausweiten. Durch die beidseitig angestrebte Ratifikation werden vom Geltungsbereich des Abkommens mehr als 820 Mio. Personen betroffen sein. Umso mehr muss darauf geachtet werden, dass die europäischen BürgerInnen durch TTIP nicht schlechter gestellt und das europäische Sozialmodell sowie der ausgeprägte europäische Umweltschutzgedanke nicht untergraben werden. Freihandelsabkommen müssen sozialen und ökologischen Zielsetzungen den gleichen Stellenwert einräumen wie wirtschaftlichen Interessen. Eine Schlechterstellung muss vor allem im Bereich fundamentaler ArbeitnehmerInnenrechte verhindert werden. Um dies gewährleisten zu können, dürfen im Vertrag den Investoren (Unternehmern) nicht ausschließlich Rechte zur Absicherung ihres Kapitals und zur Minimierung ihres Investitionsrisikos zugesprochen werden, vielmehr müssen ihnen auch Pflichten auferlegt werden, die den gehobenen, europäischen arbeits-, sozial- und umweltschutzrechtlichen Standards Genüge tun. Sie müssen auf grundlegenden internationalen Rechtsnormen fußen, wie sie z. B. in den ILO-Kernarbeitsnormen verankert sind. Die EU-Mitgliedsstaaten haben alle Kernnormen ratifiziert. Die USA haben dies nicht getan. Ebenso dürfen die Regelungen im TTIP zu keiner Verwässerung der europäischen Umweltschutzstandards führen, welche in zahlreichen multilateralen Umweltabkommen festgeschrieben sind. Diese müssen als Standards im TTIP festgehalten und ratifiziert werden. Ein weiterer entscheidender Punkt ist das Fehlen einer grundsätzlichen Festlegung der Europäischen Kommission auf das sogenannte „Vorsorgeprinzip“, bei dem die zuständige Behörde einem Produkt den Marktzutritt verweigern kann, sobald ein möglicher Schaden für Mensch, Umwelt und Tier vorhersehbar ist. Die USA benutzen ein konträres Zulassungssystem, bei dem nach Markteinführung des Produkts die Beweislast auf den Schultern der Konsumenten ruht, wenn ein Schaden eintritt. Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, sich auf europäischer Ebene unmissverständlich dafür einzusetzen, dass:

- der **Streitbeilegungsmechanismus ISDS (Investorenschutz)** in der derzeit vorliegenden Form keine Zustimmung findet,
- die im Sonderpräferenzsystem der EU enthaltenen **Umweltabkommen** im Rahmen des TTIP zu **ratifizieren** und umzusetzen sind,
- das **europäische Vorsorgeprinzip** zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt fester Bestandteil aller Freihandelsabkommen, insbesondere des TTIP wird, und
- die **ILO-Kernarbeitsnormen** im Rahmen des TTIP ratifiziert und umgesetzt werden.

Graz, am 5. 11. 2015

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## ANTRAG 1

### **Berücksichtigung von Pflichtversicherungsmonaten für den Berufsschutz**

Seit dem 1.1.2011 haben Versicherte nach dem ASVG nur mehr dann Berufsschutz, wenn sie in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten eine Erwerbstätigkeit als erlernte (angelernte) Arbeiterin/ erlernter (angelernter) Arbeiter – oder als Angestellte/Angestellter ausgeübt haben.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Personen in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag nicht nur unselbständig, sondern auch innerhalb einer Berufsgruppe selbständig tätig waren. Nach einer Entscheidung des OGH sind für die Erfüllung des Berufsschutzes Zeiten in einer selbständigen Tätigkeit nach dem GSVG nicht zu berücksichtigen.

Auch bei selbständig Erwerbstätigen ist für das Vorliegen eines Berufsschutzes unter anderem Voraussetzung, dass sie in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag zumindest 90 Pflichtversicherungsmonate einer Erwerbstätigkeit erworben haben. Hier zählen aber nicht nur Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sondern auch solche als erlernte (angelernte) Arbeiterin/erlernter (angelernter) Arbeiter oder als Angestellte/Angestellter.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass bei den Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen für die Prüfung des Berufsschutzes neben den Zeiten der unselbständigen Tätigkeit auch Zeiten der selbständigen Tätigkeit innerhalb derselben Berufsgruppe mitberücksichtigt werden.

Graz, am 5. 11. 2015

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## ANTRAG 2

### **Kein Verbrauch von Nachtschwerarbeits-Zeitguthaben im Krankenstand**

Aufgrund der besonders belastenden Arbeitsbedingungen wurde für das Krankenpflegepersonal mit der Nachtschwerarbeitsgesetz-Novelle 1992 für jeden Nachtdienst ein Rechtsanspruch auf ein Zeitguthaben im Ausmaß von zwei Stunden festgelegt.

Durch dieses Zeitguthaben soll die tatsächlich zu erbringende Arbeitszeit im Sinne des notwendigen Belastungsausgleiches verringert werden. Entsprechend dieser Zweckbestimmung ist eine Ablöse in Geld daher ausdrücklich ausgeschlossen. Gerade vor dem Hintergrund der ständig steigenden Arbeitsbelastungen des Krankenpflegepersonals ist sicherzustellen, dass die betroffenen ArbeitnehmerInnen das bestehende Zeitguthaben tatsächlich erholungswirksam nutzen können.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung zu initiieren, durch die sichergestellt wird, dass der **Verbrauch dieses Zeitguthabens während eines Krankenstandes** ausgeschlossen ist.

Graz, am 5. 11. 2015

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## ANTRAG 3

### **Arbeitslosengeld bei nicht gesicherten Insolvenzforderungen**

Die Insolvenz-Entgeltsicherung in Österreich ist in mehrfacher Hinsicht begrenzt. Neben zeitlichen und höhenmäßigen Limitierungen bestehen Einschränkungen bezüglich verfallenen bzw. nicht aufrechten und verjährten Ansprüchen, wobei günstigere Vereinbarungen zwischen den Arbeitsvertragsparteien wie Verjährungsverzichte und Anerkenntnisse keine Wirkung gegenüber dem Insolvenz-Entgelt-Fonds entfalten. Ein vom Arbeitgeber trotz Verjährung anerkannter Anspruch ist daher im Insolvenzverfahren vom Masseverwalter anzuerkennen, aber wegen der amtswegigen Prüfungsbefugnis und der fehlenden Bindung gegenüber dem Fonds nicht gesichert. Ähnliche Unterschiede bestehen in den Fällen eines vertraglich vereinbarten Kündigungsschutzes oder vertraglich verlängerter Kündigungsfristen, die im Insolvenzverfahren zur Gänze anzuerkennen sind, aber gegenüber dem Fonds lediglich im Ausmaß der gesetzlichen Kündigungsfristen und -termine gesichert sind.

Durch das Auseinanderfallen von vertraglichem Anspruch gegenüber der Insolvenzmasse und Insolvenz-Entgeltsicherung ergeben sich aus der Sicht der Dienstnehmer nachteilige Rechtsfolgen in der Arbeitslosenversicherung. Diese bestehen darin, dass eine Forderung des Arbeitnehmers gegenüber der Insolvenzmasse, die nicht gesichert ist und daher nur mit einer Quote aus der Masse bedient wird, gegenüber der Sozialversicherung nominell als volle Forderung zu werten ist.

Der Nachteil der quotalen Reduktion der Forderung wird noch dadurch verschärft, dass die Quotenzahlungen in vielen Fällen wegen langer Insolvenzverfahren erheblich zeitverzögert erfolgen. Erfahrungsgemäß werden im Verwertungsverfahren selten Quoten von mehr als 10 % erzielt, sodass die nachteiligen Wirkungen für den Dienstnehmer evident sind.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf, eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes dahingehend vorzuschlagen, dass **Beendigungsansprüche aus einem Arbeitsverhältnis, die nur mit einer Quote bedient werden, keinen Ausschließungstatbestand** für den Bezug auf Arbeitslosengeld darstellen.

Graz, am 5. 11. 2015

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## ANTRAG 4

### **Entgeltfortzahlung auch bei Lösung während der Probezeit**

Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Angestelltengesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Berufsausbildungsgesetz) bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die jeweilige Dauer bestehen, wenngleich das Arbeitsverhältnis während der Dienstverhinderung z. B. durch Arbeitgeberkündigung beendet wird. Diese Schutzbestimmung ist nach derzeitiger Rechtslage im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber während der Probezeit auch dann nicht anwendbar, wenn die Dienstverhinderung durch einen Arbeitsunfall hervorgerufen wurde.

Dies ist vor allem deshalb nicht akzeptabel, weil ein erheblicher Teil der Arbeitsunfälle nach wie vor auf sicherheitswidrige Zustände in den Betrieben zurückzuführen ist und gerade am Beginn des Arbeitsverhältnisses nicht zuletzt durch unzureichende Unterweisung und geringere Einarbeitung eine höhere Arbeitsunfallhäufigkeit vorliegt. Aufgrund dieser unbefriedigenden Situation ist jedenfalls im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen ein verbesserter Schutz für die ArbeitnehmerInnen notwendig.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung zu initiieren, durch die sichergestellt wird, dass jedenfalls **im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen ein Rechtsanspruch auf Entgeltfortzahlung** entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

Graz, am 5. 11. 2015

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



## ANTRAG 5

### **Karenzzeiten und dienstzeitabhängige Ansprüche**

Laut aktuellem Einkommensbericht des Rechnungshofes betragen die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern durchschnittlich 41 %. Im europäischen Vergleich befindet sich Österreich hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede an vorletzter Stelle.

Ein wesentlicher Grund für die Einkommensunterschiede zwischen den Geschlechtern sind Erwerbsunterbrechungen aufgrund von Kindererziehungszeiten (95,7 % der KinderbetreuungsgeldbezieherInnen sind Frauen).

Gem. § 15f Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MSchG) (§ 7c Väterkarenzgesetz, VKG) bleibt die Zeit der Karenz bei Rechtsansprüchen, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Bemessung der Kündigungsfrist, Urlaubsausmaß) außer Betracht.

Nur die wenigsten Kollektivverträge sehen vor, dass Karenzzeiten nach MSchG und VKG für alle Ansprüche - die von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängen - angerechnet werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung zu initiieren, wonach Karenzzeiten nach MSchG und VKG für **sämtliche Ansprüche, die von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängen, angerechnet werden.**

Graz, am 5. 11. 2015

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## ANTRAG 6

### **Pflichtpraktika**

Schon bisher absolvierten nach Schätzungen in Österreich jährlich etwa 130.000 SchülerInnen in den Ferien ein Praktikum. Im letzten Schuljahr sind auch noch die SchülerInnen der Handelsschulen und Handelsakademien zu Praktika durch die Lehrpläne verpflichtet worden. Darüber hinaus sehen immer mehr Studienpläne Praktika vor. Für viele hochqualifizierte MaturantInnen und AkademikerInnen ist der Einstieg in den Arbeitsmarkt nur über ein oder sogar mehrere Praktika möglich. Die Wirtschaft bietet allerdings nur wenigen jungen Menschen die Möglichkeit, Pflichtpraktika zu absolvieren. Durch die Pflicht zum Praktikum sind viele junge Menschen gezwungen, über Volontariate bzw. ohne arbeits- und sozialrechtliche Absicherung Hilfstätigkeiten zu verrichten, die nicht facheinschlägig sind.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf,

- eine **volle arbeits- und sozialrechtliche Absicherung** der PraktikantInnen zu gewähren
- Definitionen von Praktika in einschlägigen Gesetzen aufzunehmen
- Regelungen für **verpflichtende Aufnahme von PflichtpraktikantInnen für Unternehmen** vorzusehen
- eine Verpflichtung der Bildungseinrichtungen, in Zusammenarbeit mit den Unternehmen **Pflichtpraktikumsstellen bereitzustellen** sowie
- **Standards festzulegen** und diese während der Pflichtpraktika überprüfen zu lassen.

Graz, am 5. 11. 2015

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## ANTRAG 7

### **Anrechnung von Schulzeit-Lehrzeit**

Die Anrechnung von Schulzeiten auf Lehrzeiten und der Ersatz der Lehrabschlussprüfung wurde durch Verordnungen zu § 28 Berufsausbildungsgesetz (BAG) geregelt. Da die Verordnungen nie novelliert wurden, haben diese gänzlich bzw. zu überwiegenden Teilen ihre Gültigkeit verloren. Für Anrechnungen sind Beschlüsse in den jeweiligen Landes-Berufsausbildungsbeiräten notwendig. Dies hat zur Folge, dass die Anrechnungen in unterschiedlichem Ausmaß nach Bundesländern erfolgt. Darüber hinaus stellen potentielle Lehrberechtigte Anträge, dass Schulzeiten nicht angerechnet werden, da der Unterricht nicht berufsspezifisch erfolgt sei.

Für einen Teil der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bestehen Erlässe, dass Schulzeiten angerechnet werden, jedoch decken die Erlässe nur einen Teil der Schulen ab.

Eine Anrechnung von Lehrzeit auf Schulzeit ist derzeit überhaupt nicht vorgesehen. Dies führt dazu, dass auch LehrabsolventInnen nach vierjährigen Lehrzeiten keinerlei Anrechnung für berufsbildende mittlere oder höhere Schulen bekommen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf

- zu veranlassen, dass Verordnungen zu § 28 BAG ergehen, die die **Anrechnung von Schulzeiten auf Lehrzeiten bzw. Lehrabschlüsse neu regeln** und
- **Anrechnungen von Lehrzeiten auf Schulzeiten** in den schulgesetzlichen Bestimmungen bzw. Lehrplänen zu **verankern**.

Graz, am 5. 11. 2015

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## ANTRAG 8

### **Kinderbetreuung**

Mit 1.1.2009 wurde die steuerliche Absetzbarkeit der außerhäuslichen Kinderbetreuung für Kinder bis zum 10. Lebensjahr gesetzlich mit einem höchst möglichen Betrag von € 2.300,00 pro Kind verankert.

Ziel dieser Regelung war es, die außerhäusliche Betreuung von Kindern durch pädagogisch geschulte BetreuerInnen zu fördern. Wie die Praxis der letzten Jahre zeigt, ist die Altersgrenze von 10 Jahren zu restriktiv, da ein umfassender Betreuungsbedarf bis zum 14. Lebensjahr gegeben ist.

Die Konzeption der steuerlichen Absetzbarkeit als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt beschert den Besserverdienenden Möglichkeiten einer 50%igen Steuerersparnis, den alleinerziehenden Halbtagsbeschäftigten hingegen oftmals keine steuerliche Ersparnis, da ihr Bruttoeinkommen unter € 1.200,00 im Monat liegt. Die Förderung eines Kindes im Rahmen der außerhäuslichen Kinderbetreuung ist somit abhängig davon, wieviel der antragstellende Elternteil verdient. Von einer sozialpolitisch erwünschten Gleichbehandlung, im Sinne von gleicher Förderung für jedes Kind, lässt sich daher nicht sprechen. Darüber hinaus muss ein sozialpolitischer Anreiz geschaffen werden, Eltern möglichst rasch nach Geburt des Kindes in Beschäftigung zu bringen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, die steuerliche Absetzbarkeit der außerhäuslichen Kinderbetreuung auf neue Beine zu stellen, wobei die derzeitige Regelung in Beachtung der tatsächlichen Kosten durch einen **negativsteuerfähigen Absetzbetrag** ersetzt wird und die **Anspruchsvoraussetzungen auf das 14. Lebensjahr des Kindes erweitert** werden. Der Absetzbetrag soll nur gewährt werden, wenn beide Elternteile zumindest einer Halbtagsbeschäftigung von 20 Stunden pro Woche nachgehen. Im Falle der Alleinerziehung reicht es aus, wenn der allein erziehende Elternteil eine Mindestbeschäftigung in solchem Ausmaß ausweist.

Graz, am 5. 11. 2015

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



## ANTRAG 9

### **Verpflegungspauschale Tagesmütter/Tagesväter**

Tagesmütter und Tagesväter erhalten je nach Alter und Verweildauer des Kindes eine Verpflegungspauschale, die den Aufwand der Lebenshaltung (Verpflegung und Unterhalt) abdecken soll. Der Höchstsatz, welcher nicht der Besteuerung unterworfen wird, beträgt derzeit pro Kind monatlich € 58,86. Dieser Wert errechnet sich aus der Sachbezugswerteverordnung und ist mit 30 % der vollen freien Station festgesetzt. Mit diesem Betrag sollen Tagesmütter und Tagesväter für die Verweildauer der Tageskinder den Aufwand für Mittagessen, ein bis zwei Jausen sowie Getränke, Taschentücher, Klopapier, Handtücher und Bettwäsche waschen etc. abdecken. Bei einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 20 Kalendertagen im Monat entspricht das einem Tagessatz von € 2,90 pro Tageskind.

Die Höhe der Verpflegungspauschale für Tagesmütter und Tagesväter ist gestaffelt. Je nach Alter der Tageskinder, wöchentlicher und täglicher Verweildauer, Anzahl der wöchentlichen Mittagessen und Jausen. Die volle freie Station deckt aber ausschließlich 30 % des Mittagessens ab. Für jede weitere Jause wären laut Liste noch zusätzlich 10 % zu berücksichtigen, die aber - nach derzeitiger Gesetzeslage - für Tagesmütter und Tagesväter steuerpflichtig wären und somit nicht mehr als Aufwandsersatz zu sehen sind.

Ebenso sei darauf hingewiesen, dass sogar in der Sachbezugswerteverordnung eine Differenzierung des Satzes für Kinder unter und über 6 Jahren vorgeschrieben ist. Da Tagesmütter und Tagesväter Kinder von 0 bis 14 Jahren betreuen, erscheint der festgelegte Wert von 30 % als nicht gerechtfertigt.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, die Lohnsteuerrichtlinie derart abzuändern, dass der **Wert der steuerfreien Kostenersätze für Verpflegung** und Unterkunft für Tagesmütter und Tagesväter von 30 % **auf 50 % erhöht** wird.

Graz, am 5. 11. 2015

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## ANTRAG 10

### **Inkassobüros**

Immer mehr KonsumentInnen werden mit sehr hohen Forderungen von Inkassobüros konfrontiert. Allein in der Steiermark kann von vielen Tausend Betroffenen ausgegangen werden. Vor allem unseriöse Geschäftemacher bedienen sich zweifelhafter Unternehmen und Methoden, um bei KonsumentInnen oftmals gar nicht bestehende Forderungen samt enormen Zusatzkosten einzutreiben.

Betroffene KonsumentInnen sind bei Forderungen durch Inkassobüros schlechter gestellt, als KonsumentInnen, gegen die bereits ein Exekutionstitel erwirkt wurde, weil beispielsweise die Existenzminimumverordnung nicht zum Tragen kommt.

Die Kosten, die von Inkassounternehmen gefordert werden dürfen, sind mittels Verordnung zwar als Höchstsätze festgelegt, werden jedoch von praktisch allen Inkassobüros zur Gänze ausgeschöpft. Überdies sind die Sätze von der Höhe der Forderung abhängig und so kompliziert geregelt, dass von einer völligen Intransparenz gesprochen werden muss. Derzeit sind die Kosten so kalkuliert, dass zahlende KonsumentInnen einen Aufschlag für Ausfälle von nicht zahlenden SchuldnerInnen übernehmen müssen. Es wird daher von vielen ExptlerInnen eine Verfassungswidrigkeit vermutet.

Da immer mehr Unternehmen dazu übergehen, offene Forderung entweder zur Gänze an ein Inkassobüro abzutreten oder die Forderungseintreibung auch ohne Mahnung sehr rasch an ein solches Unternehmen zu übertragen, werden die Kosten für säumige KonsumentInnen immer höher und muss davon ausgegangen werden, dass sich hier eine Branche auf Kosten der KonsumentInnen bereichert. Vielfach werden auch den AuftraggeberInnen gar keine Kosten verrechnet, sodass die Auslagerung ohne jegliches Risiko für UnternehmerInnen ist.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine **Reform der InkassogebührenVO** zu initiieren, die sicherstellt, dass

1. die Kosten von der Höhe der Forderung unabhängig sind, indem die Obergrenze durch einen Pauschalbetrag festgelegt wird
2. die Kosten keinen Risikoaufschlag für bei anderen SchuldnerInnen nicht einbringliche Forderungen enthalten
3. SchuldnerInnen nicht schlechter gestellt sind als Verpflichtete aus einem Exekutionstitel
4. betroffene KonsumentInnen durch die Art der Eintreibungsmaßnahmen nicht „an den Pranger“ gestellt werden.

Graz, am 5. 11. 2015

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## ANTRAG 11

### **Anerkennung von Studien**

Studien werden nicht nur von Hochschulen, sondern weltweit auch von Bildungseinrichtungen, die mit Hochschulen in anderen Staaten zusammen arbeiten, angeboten. Personen, die ein Studium beginnen möchten, sehen sich mit einer Vielzahl an Angeboten konfrontiert, können allerdings nicht beurteilen, ob der Abschluss der jeweiligen Studien, die nicht an österreichischen Hochschulen absolviert werden, so anerkannt wird, dass Master- oder Doktoratsstudien in Österreich abgeschlossen werden können. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, ob diese Studien von der Wirtschaft auch anerkannt werden. Studierende investieren daher sehr oft viel Geld in Bachelorstudien, die kein Anschlussstudium in Österreich ermöglichen und zusätzlich zu keiner Arbeitsaufnahme führen.

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria überprüft Fernstudien und stellt fest, ob diese akkreditiert werden. Es wird allerdings nicht festgestellt, ob Anschlussstudien in Österreich möglich sind und die Studien in Österreich so anerkannt sind, dass sie zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt führen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass Regelungen geschaffen werden, dass nicht nur die **Akkreditierung von Fernstudien** sondern auch die **Voraussetzungen für anschließende Master- oder Doktoratsstudien** in Österreich sowie die **Verwertbarkeit am Arbeitsmarkt** veröffentlicht werden.

Graz, am 5. 11. 2015

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**